



100 18 393
200 18 315
Gemeinde: D. _____
ZPV-Nr.: _____
Eröffnung: 20.8.2019 RNA/TMI/aae

STEUERREKURSKOMMISSION DES KANTONS BERN

Am 20. August 2019

hat die Vizepräsidentin der Steuerrekurskommission im Rahmen ihrer Kompetenz als Einzelrichterin im Sinn von Art. 70 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft sowie Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer in der Rekurs- und Beschwerdesache von

A. _____

vertreten durch

B. _____, B. _____ Treuhand

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

betreffend die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer 2016

den Akten entnommen:

A. A. _____ (Rekurrent) ist als Monteur bei der C. _____ AG tätig und verrichtet seine Arbeit auf Baustellen in der ganzen Schweiz. Er wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Region Oberland (Steuerverwaltung), mit Verfügungen vom 21. August 2017 mit einem steuerbaren Einkommen von CHF 50'000.-- (kantonale Steuern) bzw. CHF 55'900.-- (direkte Bundessteuer) für das Steuerjahr 2016 veranlagt. Dabei wich die Steuerverwaltung insofern von der Selbstdeklaration des Rekurrenten ab, als dass sie einen Abzug für auswärtige Verpflegung von CHF 1'600.-- nicht zulies, weil gemäss Lohnausweis die Mittagsmahlzeiten von der Arbeitgeberin bezahlt würden.

B. Dagegen erhob der Rekurrent, vertreten durch B. _____, B. _____ Treuhand (Vertreter), am 29. August 2017 Einsprache. Darin brachte er sinngemäss vor, dass in seinem Fall von einem auswärtigen Wochenaufenthalt auszugehen sei, weil mehrheitlich die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht möglich sei. Daher seien Fahrkosten für den Weg vom Wohnort zum Übernachtungsort und vom Übernachtungsort zum Arbeitsort sowie die Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Kosten der auswärtigen Verpflegung wies er daraufhin, dass der Lohnausweis falsch ausgefüllt worden sei, und legte einen berichtigten Lohnausweis bei.

C. Die Steuerverwaltung teilte dem Rekurrenten mit Schreiben vom 7. November 2017 mit, dass sie eine teilweise Gutheissung der Einsprache beabsichtige. Sie führte zusammengefasst aus, dass hinsichtlich der Fahrkosten bei der direkten Bundessteuer maximal CHF 3'000.-- und bei den kantonalen Steuern maximal CHF 6'700.-- berücksichtigt werden könnten. Hinsichtlich der auswärtigen Verpflegung könnten grundsätzlich maximal CHF 6'400.-- berücksichtigt werden. Da der Rekurrent aber von seiner Arbeitgeberin CHF 8'975.-- Verpflegungsspesen erhalten habe, seien die maximal abziehbaren Kosten gedeckt. Für die Kosten der auswärtigen Unterkunft seien vom Rekurrenten keine Belege eingereicht worden. Damit fehle ein Nachweis, dass der von der Arbeitgeberin ausgerichtete Spesenersatz von CHF 10'500.-- die Kosten nicht gedeckt habe. Trotz der mit Stellungnahme vom 20. November 2017 geäusserten abweichenden Auffassung des Vertreters des Rekurrenten, erstellte die Steuerverwaltung die Einspracheentscheide am 10. Januar 2018 mit den Steuerfaktoren gemäss ihrem Schreiben vom 7. November 2017. Nachdem der Vertreter die Steuerverwaltung am 13. Juli 2018 darüber orientiert hatte, dass die Entscheide bislang nicht rechtsgültig zugestellt worden seien, eröffnete die Steuerverwaltung die Entscheide am 24. Juli 2018 erneut mit eingeschriebener Post.

D. Mit Schreiben vom 14. August 2018 hat der Rekurrent durch seinen Vertreter dagegen Rekurs und Beschwerde bei der Steuerrekurskommission des Kantons Bern (Steuerrekurs-

kommission) eingereicht. Darin beantragt er wiederum die Gewährung der verweigten Abzüge für Fahrkosten, auswärtige Verpflegung und auswärtige Übernachtung.

E. Mit Schreiben vom 15. August 2018 hat die Vizepräsidentin der Steuerrekurskommission den Rekurrenten ersucht, zusätzliche Detailangaben über die Arbeitsorte, die zurückgelegten Strecken und die entstandenen Auslagen zu machen und entsprechende Unterlagen einzureichen.

F. Am 20. August 2018 und 27. September 2018 hat der Vertreter des Rekurrenten weitere Angaben gemacht und verschiedene Unterlagen eingereicht.

G. Am 8. November 2018 hat sich die Steuerverwaltung zum Rekurs und zur Beschwerde vernehmen lassen und deren kostenfällige Abweisung beantragt. Sie bringt zusammengefasst vor, dass sie die Fahrten am Wochenende von und zu den Arbeitsorten als Berufskosten betrachte, für die sie ohne weitere Abklärungen die maximal möglichen Abzüge von CHF 6'700.-- bei den kantonalen Steuern und CHF 3'000.-- bei der direkten Bundessteuer gewährt habe. Da der Rekurrent an unterschiedlichen Einsatzorten tätig gewesen sei, liege nicht ein Wochenaufenthaltsverhältnis vor, welches einen permanenten Verbleib in derselben Gemeinde (unter der Woche) voraussetze. Dementsprechend handle es sich bei den anfallenden Auslagen um Spesen und nicht um Berufskosten. Spesen seien durch den Arbeitgeber zu ersetzen. Ein Steuerpflichtiger könne dann einen Abzug von Spesen verlangen, wenn er nachweise, dass der Arbeitgeber nicht alle angefallenen Auslagen ersetzt habe. Der Rekurrent habe im Jahr 2016 eine Spesenvergütung von CHF 26'000.-- erhalten. Die Steuerverwaltung sei davon überzeugt, dass die ausbezahlte Entschädigung die Auslagen des Rekurrenten gedeckt habe.

H. Der Vertreter des Rekurrenten hat sich dazu in seiner Stellungnahme vom 23. November 2018 geäußert und an den beantragten Abzügen festgehalten. Er macht sinngemäss geltend, es sei nachgewiesen, dass der Rekurrent nicht täglich habe an seinen Wohnort zurückkehren können, weshalb ein auswärtiger Wochenaufenthalt vorliege. Es treffe nicht zu, dass die ausgerichtete Spesenentschädigung die angefallenen Auslagen des Rekurrenten vollständig zu decken vermöge.

I. Mit Schreiben vom 13. Juni 2019 hat die Vizepräsidentin der Steuerrekurskommission den Vertreter informiert, dass die Steuerrekurskommission aufgrund der vorliegenden Unterlagen eine Abänderung der Veranlagung zu Ungunsten des Rekurrenten in Erwägung ziehe (*reformatio in peius*) und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Vertreter hat darauf nicht geantwortet.

J. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat sich nicht vernehmen lassen.

Auf die einzelnen Ausführungen der Steuerverwaltung wie auch des Vertreters in ihren Rechtschriften wird im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der beantragten Abzüge, soweit entscheiderelevant, eingegangen.

Die Steuerrekurskommission zieht in Erwägung:

1. Einspracheentscheide der Steuerverwaltung betreffend die Einkommens- und Vermögensveranlagung können bei der Steuerrekurskommission durch Rekurs bzw. Beschwerde angefochten werden (Art. 195 ff. des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11] und Art. 140 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11] i.V.m. Art. 9 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über den Vollzug der direkten Bundessteuer [BStV; BSG 668.11]). Die Steuerrekurskommission ist deshalb sachlich und örtlich zuständig. Der Rekurrent ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen. Er ist daher beschwert und zur Anfechtung befugt (Art. 195 Abs. 2 StG und Art. 140 ff. DBG i.V.m. Art. 3 BStV i.V.m. Art. 86 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Eingabe ist deshalb einzutreten.

2. Da der Streitwert unter CHF 10'000.-- liegt, fallen die vorliegenden Entscheide in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 70 Abs. 4 Bst. c des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

3. Mit dem Rekurs resp. der Beschwerde verlangt der Rekurrent die "Gewährung des auswärtigen Wochenaufenthaltsabzugs". Dabei hebt er hervor, dass er als Monteur überall in der Schweiz auf Baustellen tätig sei, was die tägliche Rückkehr an den Wohnort verunmögliche, weshalb von einem Wochenaufenthalt auszugehen sei. Aus der Begründung ist ersichtlich, dass sich der Rekurrent damit zum einen auf die Fahrkosten für die Hinfahrt und für die Rückkehr am Wochenende vom und an den Wohnort bezieht (Ziff. 5 der Rekurs- und Beschwerdeschrift), für die er einen Abzug in der Höhe von CHF 3'000.-- beantragt. Zum anderen wird in der Begründung auf die Ansätze für auswärtige Kosten gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1561 verwiesen und auf die Pauschalen für Übernachtungen und für Hauptmahlzeiten Bezug genommen (Ziff. 6 der Rekurs- und Beschwerdeschrift), womit sinngemäss um Gewährung von Abzügen für diesbezügliche Kosten ersucht wird. Da der Vertreter das Formular 6 der Rekurs- und Beschwerdeeingabe beigelegt hat (Beilage 6 zur Rekurs- und Beschwerdeschrift), worin für auswärtige Verpflegung CHF 4'800.-- und für Übernachtungen CHF 2'850.-- deklariert

wurden, geht die Steuerrekurskommission von diesen Zahlen als massgebliches Rechtsbegehren aus.

4. Steuerpflichtige Personen, die eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, können die selbst getragenen Berufskosten vom steuerbaren Einkommen abziehen (Art. 31 StG bzw. Art. 26 DBG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung des EFD vom 10. Februar 1993 über den Abzug von Berufskosten der unselbstständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer [Berufskostenverordnung, VBK; 642.118.1]). Als abziehbare Berufskosten werden die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte, die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit, die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten sowie die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten genannt. Bei allen abziehbaren Berufskosten muss es sich um Aufwendungen handeln, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen (Art. 2 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Berufskosten [BKV; BSG 661.312.56] und Art. 1 Abs. 1 VBK). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen sie wesentlich durch ein beruflich begründetes oder Erwerbszwecken dienendes Handeln verursacht oder bewirkt werden, mit der Folge, dass nicht alle irgendwie mit der Einkommenserzielung in Zusammenhang stehenden Kosten steuerlich unbegrenzt abziehbar sind. Die Berufskosten sind vor allem von den Lebenshaltungskosten abzugrenzen, also von den Aufwendungen, die nicht der Einkommenserzielung, sondern der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse dienen und damit Einkommensverwendung darstellen (BGer vom 12.5.2003, in StE 2003 B 22.3 Nr. 76 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen auf die Lehre).

5. Von den Berufskosten sind die Spesen zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Berufskosten fallen diese während der Arbeitszeit an und sie entstehen regelmässig im Rahmen eines konkreten dienstlichen Auftrags (VGE 100 2014 116/117 vom 10.6.2016, E. 2.1 f.; Bossard/Mösli, Der neue Lohnausweis, Das Handbuch für die Praxis, 2007, S. 92). Auch werden die Spesen vom Arbeitgeber und nicht von der steuerpflichtigen Person selbst getragen, da der Arbeitgeber grundsätzlich zivilrechtlich verpflichtet ist, seinen Angestellten Auslagen, die im Rahmen der Verrichtung der dienstlichen Tätigkeit entstehen (z.B. für arbeitsbedingte Fahrten oder Reisen) zu vergüten (Art. 327a Abs. 1 und 3 des Schweizerischen Obligationenrechts [OR; SR 220]; VGE 100 2014 116/117 vom 10.6.2016, E. 2.2), so dass bei der angestellten Person in der Regel kein Raum für den steuerlichen Abzug dieser Spesenauslagen bleibt (RKE 100 2015 66 vom 4.8.2016, E. 5). Nur wenn der Arbeitgeber entgegen seiner Verpflichtung die Aufwendungen für dienstliche Tätigkeiten nicht entschädigt, lässt die Praxis deren Abzug zu, soweit nachgewiesen ist, dass die steuerpflichtige Person die Auslagen getätigt und selbst getragen (d.h. keine Entschädigung vom Arbeitgeber erhalten) hat und deren berufsmäs-

sige Begründetheit erstellt ist (VGE 100 2014 116/117 vom 10.6.2016, E. 2.2 unter Hinweis auf BGer 2C_326/2008 vom 23.9.2008, in RDAF 2008 II 519 E. 4.2 f.).

6. Bei Unselbstständigerwerbenden anerkennt die Steuerverwaltung in langjähriger Praxis pauschale Spesenentschädigungen, wenn die Arbeitgeberin diese Pauschalspesen zwecks Vergütung von berufsbedingten Auslagen gestützt auf ein von der Steuerverwaltung genehmigtes Spesenreglement ausrichtet (Merkblatt zur Genehmigung von Spesenreglementen der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Februar 2018, <<https://www.sv.fin.be.ch>>, Rubriken "Steuern > Juristische Personen > Spesenreglement", vgl. auch das Kreisschreiben Nr. 25 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 18. Januar 2008, <<https://www.steuerkonferenz.ch>>, Rubrik "Kreisschreiben"). Pauschalspesen dienen der rationellen Abwicklung der Spesenabrechnung und werden insbesondere für Repräsentations- und Kleinauslagen vorgesehen, für welche Belege kaum oder nur unter schwierigen Bedingungen beschafft werden können. Typischerweise werden sie mit Angestellten vereinbart, denen gehäuft im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen erwachsen. Pauschale Spesenvergütungen müssen in etwa den effektiven Auslagen entsprechen und werden deshalb auf der Basis von Erfahrungswerten festgelegt. Mit der Pauschalentschädigung sind üblicherweise sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 50.-- pro Ereignis abgegolten. Die Steuerverwaltung sieht genehmigte Pauschalspesen bei den Unselbstständigerwerbenden als Auslagenersatz und folglich nicht als steuerbares Einkommen an. Auf Seiten der Arbeitgeberin werden sie als Aufwand anerkannt (vgl. zum Ganzen VGE 100 2014 116/117 vom 10.6.2016, E. 2.2).

7. Der Beweis für steueraufhebende oder steuermindernde Tatsachen, zu denen das Anfallen von Berufskosten oder Spesen gehört, obliegt der steuerpflichtigen Person. Diese hat die steuermindernde Tatsache nicht nur zu behaupten, sondern auch zu belegen (BGE 140 II 248 E. 3.5; BVR 2011 S. 241 E. 4.1).

8. In tatsächlicher Hinsicht steht fest, dass der Rekurrent als Monteur auf Baustellen in der ganzen Schweiz eingesetzt wird (Offert- und Auftragsliste, Akten der Steuerverwaltung, pag. 29-30, ebenso Auflistung Arbeitsstellen 2016 und Arbeitsrapporte April - Dezember 2016, beides in Beilage 9 zur Eingabe vom 27.9.2018). Dabei ist es ihm aufgrund der Entfernung der aufgelisteten Baustellen unbestrittenermassen nicht möglich, zur Einnahme von Mahlzeiten oder für die Übernachtung nach Hause zurückzukehren. Ein Spesenreglement wurde gemäss Vermerk auf dem Lohnausweis vom Kanton Zürich am 13. Dezember 2006 genehmigt (pag. 53). Die vom Rekurrenten eingereichte Version scheint neueren Datums zu sein ("Richtlinien" vom Januar 2017, pag. 25-28, nachfolgend: Reglement), was aber für das vorliegende Verfahren nicht von Belang ist. Nach Darstellung des Rekurrenten sind trotz erhaltener Entschädigung gewisse Aus-

lagen für auswärtige Verpflegung, Übernachtungen und Fahrkosten ungedeckt geblieben. Dabei ist zunächst zu prüfen, ob es sich hierbei um Spesen oder Berufskosten handelt (E. 5), was wiederum davon beeinflusst wird, ob der Rekurrent als Wochenaufenthalter zu betrachten ist oder nicht.

8.1. Der Rekurrent hat vorgebracht, dass seine Arbeitstätigkeit im Jahr 2016 mehr als 190 auswärtige Übernachtungen erfordert habe, was sich daran ablesen lasse, dass die Arbeitgeberin für diese Anzahl Übernachtungen Vergütungen ausgerichtet habe. Daher sei er als Wochenaufenthalter zu betrachten. Die Steuerverwaltung zieht die auswärtigen Übernachtungen als solche nicht in Zweifel, ist jedoch der Auffassung, dass es sich trotzdem nicht um einen steuerrechtlichen Wochenaufenthalt handle. Ein solcher würde ihrer Auffassung nach den permanenten Verbleib in der gleichen Gemeinde (unter der Woche) voraussetzen, was bei den ständig wechselnden Einsatzorten des Rekurrenten nicht der Fall sei.

8.2. Gemäss Art. 9 Abs. 3 VBK sind als notwendige Mehrkosten der Unterkunft bei auswärtigem Wochenaufenthalt die "ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer" abziehbar. Das Bundesgericht hat bei der Auslegung dieser Bestimmung festgehalten, dass es hierbei um den Fall geht, dass ein Arbeitnehmer unter der Woche auswärts lebt und zu diesem Zweck eine Unterkunft mietet (BGer 2C_728/2011 vom 28.3.2011, E. 2.1), was Auslagen verursacht. Es hat als Massstab die Kosten einer 1-Zimmerwohnung genommen. Als Wochenaufenthalt sind damit nicht die Übernachtungen in einem Hotelzimmer zu verstehen, selbst wenn sie einen Zeitraum von mehreren Wochen betreffen. Wie erwähnt (E. 8) fand die Arbeitstätigkeit des Rekurrenten auf verschiedenen Baustellen in der Schweiz statt. Nach der Fertigstellung einer Baustelle war eine weitere Anwesenheit des Rekurrenten nicht mehr erforderlich, was zu einem zeitlich begrenzten Aufenthalt an wechselnden, vom Arbeitgeber gewählten Orten führte. Bei einem Wochenaufenthalt hingegen geht es um einen fixen Arbeitsort, in dessen Nähe sich der Arbeitnehmer eine ständige Bleibe einrichtet und jeweils am Wochenende zu seinem Lebensmittelpunkt zurückkehrt. Alternativ hätte der Arbeitnehmer auch die Möglichkeit, seinen Lebensmittelpunkt an den Arbeitsort zu verlegen. Deshalb zählen die Kosten eines Wochenaufenthaltsorts zu den privaten Kosten und nicht zu denjenigen Kosten, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses anfallen. Somit ist auch der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Auslagen für die dauernde Miete einer auswärtigen Unterkunft zu übernehmen. Im Gegensatz dazu erfolgen die Einsätze des Rekurrenten auf den Baustellen nach den Weisungen des Arbeitgebers, welcher über Ort und Zeitdauer bestimmt. Die dabei anfallenden Auslagen sind klarerweise mit dem Arbeitsverhältnis verknüpft und vom Arbeitgeber zu tragen (E. 5), weswegen sie unter den Begriff der Spesen fallen.

8.3. Fahrkosten

In den angefochtenen Einspracheentscheiden (pag. 4 und pag. 6) hat die Steuerverwaltung dem Rekurrenten unter Ziff. 6.1 einen Abzug von CHF 6'700.-- (kantonale Steuern) und von CHF 3'000.-- (direkte Bundessteuer) zugestanden. Der Rekurrent hat die Gewährung dieses Abzugs auf die Fahrten unter der Woche vom seinem "Wochenaufenthaltort" zur Baustelle bezogen und beantragt im vorliegenden Verfahren die zusätzliche Gewährung eines Abzugs von CHF 3'000.-- für die Fahrten am Wochenende zum und vom Wohnort als Wochenaufenthaltskosten nach Ziff. 6.3. Aus der Vernehmlassung der Steuerverwaltung geht jedoch hervor, dass sie damit die Fahrten am Wochenende berücksichtigen wollte, weil sie diese als Berufskosten und nicht als Spesen beurteilte (Vernehmlassung, S. 2). Entsprechend hat sie die gewährten Abzüge an die Limiten gemäss Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI; BBl 2012 1577, 1621) angepasst.

Wie bereits dargelegt (E. 8.2 vorne), sind jedoch die angefallenen Auslagen nach Auffassung der Steuerrekurskommission als Spesen zu betrachten und nicht als Berufskosten, da die Fahrt zur jeweiligen Baustelle vom Arbeitgeber veranlasst wird und von ihm zu tragen ist. Dies gilt für die Hin- und Rückfahrten unter der Woche zur Baustelle wie die Hin- und Rückreise zum Wohnort am Wochenende. Bei den mehrtägigen Einsätzen ist aus den schon erwähnten Rapporten (Arbeitsrapporte April - Dezember 2016, in Beilage 9 zur Eingabe vom 27.9.2018) ersichtlich, dass für die Hin- und Rückfahrt unter der Woche zur Baustelle eine Kilometerentschädigung bezahlt wurde. Bei Arbeiten auf Baustellen, die mehr als eine Woche andauerten, findet sich für jede Woche zusätzlich die Entschädigung für die Hin- und Rückreise am Wochenende. Entgegen der in der Stellungnahme des Vertreters vom 23. November 2018 geäusserten Auffassung, sind daher die Kosten für die Fahrten von und zur Baustelle, sei es unter der Woche oder sei es am Wochenende, abgedeckt. Daher ist auch die Ansicht der Steuerverwaltung unzutreffend, welche die Wochenendfahrten als Berufskosten beurteilt hat. Der in Ziff. 6.1 der Einspracheentscheide gewährte Abzug für Fahrkosten ist somit zu streichen. Gemäss Art. 198 Abs. 2 StG bzw. Art. 142 Abs. 4 DBG hat die Steuerrekurskommission im Rekurs- und Beschwerdeverfahren die gleichen Befugnisse wie die kantonale Steuerverwaltung im Veranlagungsverfahren. Sie entscheidet gestützt auf das Ergebnis ihrer Untersuchungen und kann nach Anhörung der steuerpflichtigen Person die Veranlagung auch zu deren Nachteil (sog. «reformatio in peius») abändern (Art. 199 Abs. 1 und 2 StG; Art. 143 Abs. 1 DBG). Dem Vertreter ist mit Schreiben vom 13. Juni 2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, wovon er keinen Gebrauch gemacht hat. Die Abänderung der Veranlagung zuungunsten des Rekurrenten ist daher zulässig.

8.4. Übernachtungen und auswärtige Verpflegung

Nach dem Reglement werden für die auswärtigen Übernachtungen jeweils Pauschalen von CHF 85.-- pro Nacht (CHF 60.-- für die Übernachtung und CHF 25.-- für die Mahlzeiten) ausgerichtet (siehe Reglement Ziff. 3.2, pag. 26). Für das Mittagessen ist gemäss Reglement ein Betrag von CHF 25.-- vorgesehen. Gemäss den vermerkten Spesenentschädigungen in der Liste "Arbeitsrapporte April - Dezember 2016" (Beilage 9 zur Eingabe vom 27.9.2018) sind die Spesen dem Rekurrenten soweit ersichtlich, reglementskonform ersetzt worden. Dafür, dass die gewährten Entschädigungen die Auslagen nicht gedeckt hätten, liegen keine Hinweise vor. Der Rekurrent hat trotz Aufforderung weder für die Übernachtungskosten noch für die Kosten der auswärtigen Verpflegung Belege vorgelegt, welche höhere Auslagen nachweisen würden. Da es vorliegend um Spesen und nicht um Berufskosten im Sinn von Wochenaufenthalt geht, sind die für Berufskosten vorgesehenen Pauschalabzüge nicht anwendbar. Die Argumentation des Vertreters mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 1561 (auszugsweise in Beilage 6 zur Rekurs- und Beschwerdeschrift enthalten) ist unbehelflich, da dieser hier nicht massgeblich ist. Abgesehen davon wäre im Gegenteil zu bemerken, dass der darin enthaltene Ansatz von CHF 60.-- für Übernachtungen ohne Belege mit dem Spesenreglement übereinstimmt und zudem die Ansätze für Mahlzeiten im Regierungsratsbeschluss mit CHF 24.-- (Mittagessen) bzw. Abendessen und Frühstück (CHF 16.-- und CHF 8.--) leicht tiefer angesetzt sind als diejenigen des Spesenreglements mit CHF 25.-- (vgl. Ziff. 3.1 - Ziff. 3.3 des erwähnten Regierungsratsbeschlusses bzw. Reglement Ziff. 3.2, pag. 26). Aus diesen Gründen sind die Anträge auf Gewährung weiterer Abzüge für Kosten der Übernachtung und der auswärtigen Verpflegung abzuweisen.

9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Rekurrent kostenpflichtig. Er hat die gesamten Verfahrenskosten zu tragen (Art. 144 Abs. 1 und 5 DBG sowie Art. 200 Abs. 1 StG i.V.m. Art. 1, 2, 53, 58 und 59 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret, VKD; BSG 161.12]). Vorliegend sind die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 800.-- damit dem unterlegenen Rekurrenten aufzuerlegen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

10. Da der Rekurrent im vorliegenden Fall unterliegt, werden keine Parteikosten gesprochen (Art. 200 Abs. 4 StG sowie Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [VwVG; SR 172.021]).

Aus diesen Gründen wird erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen. Der Abzug für Fahrkosten von CHF 6'700.-- wird gestrichen. Die Akten werden zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgeschickt.
2. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Abzug für Fahrkosten von CHF 3'000.-- wird gestrichen. Die Akten werden zur Neuveranlagung im Sinn der Erwägungen an die Steuerverwaltung zurückgeschickt.
3. Die Kosten des Verfahrens vor der Steuerrekurskommission, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von CHF 800.--, werden dem Rekurrenten zur Bezahlung auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. **Gegen den Entscheid betreffend die kantonalen Steuern kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden.** Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Gegen den Entscheid betreffend die direkte Bundessteuer kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Speichergasse 12, 3011 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 145 DBG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 BStV). Die Frist ist eingehalten, wenn die Rechtsschrift am letzten Tag der Frist einer schweizerischen Poststelle übergeben wird. Die Beschwerdeschrift ist **in 3-facher Ausfertigung** einzureichen. Sie muss von der beschwerdeführenden Person selbst oder von einem zur Prozessführung vor bernischen Gerichten ermächtigten Anwalt verfasst und unterzeichnet sein (Art. 15 Abs. 4 VRPG). Die Rechtsschrift hat insbesondere das **Rechtsbegehren** und die **Begründung** zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Wird beim Verwaltungsgericht für die kantonalen Steuern und die direkte Bundessteuer Beschwerde erhoben, können diese, soweit den gleichen Gegenstand betreffend, in einer gemeinsamen Rechtsschrift eingereicht werden. Sie hat insbesondere die jeweiligen Rechtsbegehren sowie die **Begründungen** zu enthalten.

6. Zu eröffnen an:

- B._____, B._____ Treuhand zuhanden von A._____
- Steuerverwaltung des Kantons Bern
- Eidgenössische Steuerverwaltung
- Gemeinde D._____

IM NAMEN DER STEUERREKURSKOMMISSION
DES KANTONS BERN

Die Vizepräsidentin

Der Gerichtsschreiber

Nanzer

Mion